

Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier und privater Trägerschaft in der
Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
(Kita- Finanzierungsrichtlinie - KitaFR)

Gliederung

Rechtsgrundlagen	S. 1
§ 1 Zuwendungszweck und Geltungsbereich	S. 2
§ 2 Fördervoraussetzungen	S. 2
§ 3 Eigenleistungen	S. 3
§ 4 Pauschalisierte Standardfinanzierung für Grundstückskosten	S. 4
§ 5 Standardfinanzierung für weitere Aufwendungen des Betriebes	S. 6
§ 6 Investitionskostenfinanzierung	S. 7
§ 7 Antragsverfahren	S. 7
§ 8 Prüfung der Anträge	S. 7
§ 9 Abschlagsbescheid	S. 8
§ 10 Bescheide über Investitionskosten	S. 9
§ 11 Verwendungsnachweis	S. 9
§ 12 Schlussbescheid	S. 9
§ 13 Pflichtverletzungen	S. 10
§ 14 Verträge	S. 10
§ 15 Inkrafttreten	S. 10

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage von

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975),
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz **KitaG**) in der Fassung der

- Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I /04, [Nr. 16] S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 25], S. 1),
- Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - **KitaBKNV**) vom 01. Juni 2004 (GVBl. II/04 [Nr. 16]S. 450),
 - Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93 Nr. 30 S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. I/12, [Nr.22], S. 4),
 - Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKverf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012, (GVBl. I/12, [Nr.16], S. 3,
 - Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung- KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr.03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl: II/10, [Nr.38], S. 1)

und begleitender Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 14.03.2013 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Zuwendungszweck, Geltungsbereich

(1) Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, dass Träger von Kindertagesstätten in freier und privater Trägerschaft in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin gemäß § 16 KitaG durch Zuschüsse zu den Betriebskosten in die Lage versetzt werden, die Aufgaben zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder in ihren Kindertagesstätten zu erfüllen.

(2) Die Richtlinie erstrebt den Einklang von sparsamer und wirtschaftlicher kommunaler Haushaltsführung und angemessener Förderung der Kindertagesstätten in freier und privater Trägerschaft im Gemeindegebiet. Sie präzisiert insbesondere, was „bei sparsamer Betriebsführung notwendige Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten“ im Sinne von § 16 Abs. 3 KitaG sind.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Die Kita eines Trägers in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin kann gefördert werden, wenn während des gesamten Förderzeitraums die nachfolgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

- die Kita verfügt über eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Brandenburg und hält diese ein. Änderungen der Betriebserlaubnis sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen,
- die Kita wird im Bedarfsplan des Landkreises Märkisch-Oderland geführt,
- die gesetzlich vorgesehenen Eigenleistungen des Trägers werden erbracht und
- der Träger bindet sich mit den Elternbeiträgen an die Satzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin.

(2) Der Träger ist verpflichtet, freie Plätze seiner in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin gelegenen Kindertagesstätte vorrangig für die Betreuung von Kindern zur Verfügung zu stellen, die mit Allein- oder mindestens Hauptwohnung in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin gemeldet sind. Betreuungsverträge für Kinder aus Fremdgemeinden dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn diese freien Plätze nicht von Kindern aus der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin nachgefragt werden. Falls auf der Warteliste keine Rüdersdorfer Kinder mehr stehen, meldet er der Gemeindeverwaltung alle frei werdenden Plätze sofort nach Bekannt werden mit Angabe des Datums, ab wann der Platz jeweils zur Verfügung steht. Schlägt die Gemeindeverwaltung binnen zwei Wochen nach Eingang der Meldung keine Kinder vor, besetzt der Träger die Plätze mit Kindern seiner Wahl. Ein Anspruch auf Zuweisung von Kindern besteht nicht.

Die Neuaufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist der Gemeinde innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abschluss des Betreuungsvertrages schriftlich, unter Angabe folgender Informationen, anzuzeigen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes,
- Anschrift des Personensorgeberechtigten,
- Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung,
- Bescheid der zuständigen Behörde über den Rechtsanspruch für einen Kindertagesstättenplatz und
- vereinbarte Betreuungszeit.

Eine Finanzierung kann nur erfolgen, wenn der Träger seiner Informationspflicht in vollem Umfang nachkommt.

Tritt für die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin durch die verspätete, die unvollständige oder nicht erfolgte Meldung dieser Sozialdaten ein wirtschaftlicher Schaden ein, so wird dieser in der Bezuschussung des Trägers verrechnet.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen über 2.500,00 € müssen durch den Träger mindestens drei Preisangebote eingeholt werden. Der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, dem Träger Lieferanten und Dienstleister zu benennen, die angefragt werden müssen. Die Preisanfragen werden dokumentiert. Weitergehendes Vergaberecht bleibt unberührt.

(4) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, alle Zuschüsse, die er gemäß §§ 4 und 5 dieser Richtlinie erhält, in den von ihm in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin betriebenen Kindertagesstätte zu verwenden. Die Mittel dürfen nur für die Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 KitaG eingesetzt werden.

(5) Zuschüsse erfolgen als institutionelle Förderung. Sie werden außerhalb ausdrücklicher Pauschalzahlungen höchstens bis zum Betrag der tatsächlich entstandenen Aufwendungen gezahlt. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 3 Eigenleistungen

(1) Gemäß § 14 Abs. 2 KitaG muss der Träger bereit und in der Lage sein, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Das Erbringen von Eigenleistungen durch den Träger ist eine Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses zu den Betriebskosten durch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin. Die Eigenleistungen des

Trägers werden daher nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die auch im § 16 Abs. 1 KitaG benannte Pflicht des Trägers, seinen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen. Die Eigenleistung gilt in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin als angemessen, wenn der Träger zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung jährlich Eigenleistungen im Wert von mindestens 50,00 € je belegtem Platz in der Kindertagesstätte erbringt.

(2) Eigenleistungen können bar oder unbar erbracht werden. Sie werden nicht bei der angemessenen Erhöhung der Zuschüsse gem. § 16 Abs. 3 KitaG für den Betrieb der Kindertagesstätte verrechnet.

(3) Die Eigenleistungen des Trägers können z. B. durch folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Erwirtschaften von finanziellen Mitteln aus Festen und Aktionen,
- finanzielle Zuschüsse durch den Träger für die Kindertagesstätte,
- Geldspenden, Schenkungen sowie Vermächtnisse von Dritten (auch Fördervereinen),
- Sachspenden an die Kindertagesstätte, sofern es sich um Waren und Dienstleistungen handelt, die zur Deckung von Betriebskosten gem. § 15 KitaG und § 2 Kita BKNV anerkannt sind,
- Aktivitäten des Trägers für das Einwerben von Zuschüssen von Dritten für Projekte, Maßnahmen der Arbeitsförderung oder von baulichen Maßnahmen sowie
- ehrenamtliche Arbeitsleistungen beim Betrieb der Kindertagesstätte, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Vergütung/Entlohnung nach dem KitaG als Betriebskosten anerkannt sind (z. B. Renovierungsleistungen, gärtnerische Arbeiten, Verwaltungsdienstleistungen). Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 10,00 € bewertet.

Werden die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme als so genannte Eigenleistung zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrages.

Ist der Träger ein Verein, stellen eingenommene und im Kita-Betrieb eingesetzte Mitgliedsbeiträge Eigenleistungen des Trägers dar.

§ 4 Pauschalierte Standardfinanzierung für Grundstückskosten

(1) Die pauschalierte Standardfinanzierung umfasst die Zahlung eines angemessenen Zuschusses zu den Betriebskosten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 15 KitaG in Form der nachfolgend aufgelisteten Pauschalsätze.

(2) Für Betriebsgrundstücke gilt:

a) Wird die Kita auf einem Grundstück der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin betrieben, kann die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin im Zuge der doppelten Haushaltstransparenz vom Träger die Zahlung einer Nettokaltmiete verlangen. Diese Kosten werden von der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin erstattet.

b) Wird die Kita auf einem Grundstück betrieben, das im Eigentum des Trägers steht, kann dieser eine kalkulatorische Miete erheben, die auch die Gebäudeabschreibung berücksichtigt. Die Höhe der Erstattung wird zwischen dem Träger und der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin jeweils vertraglich festgelegt.

c) Ist der Träger Inhaber eines Erbbaurechtsvertrages am Betriebsgrundstück, wird der Erbbauzins von der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin erstattet. Für dem Träger gehörende Betriebsgebäude werden die Abschreibungen berücksichtigt, sofern mit der Gemeinde vertraglich vereinbart.

d) Hat der Träger Betriebsgrundstück und Gebäude gemietet oder gepachtet, wird die Miete oder Pacht bis zur Höhe der ortsüblichen Nettokaltmiete erstattet. Die ortsübliche Nettokaltmiete wird durch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin ermittelt.

e) Werden im Jahresdurchschnitt weniger als 90 % der durch die Betriebserlaubnis festgesetzten zulässigen Plätze besetzt, vermindert sich der Zuschuss um den Prozentsatz, um den die Platzbelegung 90% unterschreitet.

(3) Sofern nicht bereits in den Kosten nach Abs. 2 enthalten, werden die Kosten für öffentliche Abgaben, wie Grundsteuer, ebenso Müllentsorgung, Schornsteinreinigung, nach Rechnung/Kostenbescheid erstattet.

(4) Für Kosten betreffend Gebäude-, Sach- und Haftpflichtversicherung, Energie, Heizung, Wasser, Abwasser gilt:
Nachgewiesene Kosten werden erstattet.

(5) Der Träger hat bei einem Mietverhältnis die Instandsetzung/Instandhaltung des als Kindertagesstätte genutzten Gebäudes aus der Grundmiete zu finanzieren bzw. von seinem Vermieter durchführen zu lassen.

(6) Für Unterhaltung und Kleinreparaturen erhalten die Träger pauschal 20,00 € jährlich/jahresdurchschnittlich belegtem Platz.

(7) Für das Erbringen von Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen gewährt die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin dem Träger einen Zuschuss als Pauschale in Höhe von 350,00 € je jahresdurchschnittlich dauerhaft erlaubten Platz. Unabhängig davon, ob der Träger die Hausmeister- und Reinigungsdienstleistung selbst erbringt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt, umfasst dieser Betrag einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Personalkosten, den Kosten des Reinigungsmaterials und zur Wäschereinigung.

(8) Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für folgende Betriebskostenarten, soweit sie nicht in der anzuerkennenden Miete enthalten sind:

b) Reinigung und Wartung von technischen Anlagen, wie Heizungen, Warmwassergeräten etc.,

c) Betrieb der maschinellen Personen- oder Lastenaufzüge,

d) Ungezieferbekämpfung,

e) Gartenpflege, Unterhaltung der Außenanlagen,

f) Schönheitsreparaturen und

g) sonstige Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind.

Hierfür erhält der Träger einen Zuschuss auf der Basis der eigenen Kalkulation unter Beachtung der Beträge der letzten vier Jahre vor dem Antragszeitraum. Weichen die vom Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der Vergleichszeiträume ab, so hat er dieses gegenüber der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zu begründen und zu belegen. Dies gilt auch, wenn die Kosten die Höchstsummen der entsprechenden Positionen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin überschreiten. Nicht hinreichend belegte oder begründete Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(9) Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin gewährt dem Träger einen Verpflegungszuschuss abhängig davon, wer das Essen verzehrfertig produziert. Der Zuschuss beträgt je Öffnungstag und jahresdurchschnittlich belegtem Platz bei Eigenversorgung 1,00 € und bei Fremdversorgung 0,60 € für alle Essenangebote des Tages insgesamt.

§ 5 Standardfinanzierung für weitere Kosten des Betriebes

(1) Für weitere Kosten des Betriebes gewährt die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin jährliche Zuschüsse für jeden jahresdurchschnittlich belegten Platz wie folgt:

a)	Geräte, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände (Anlagevermögen des Trägers, welches aus Zuschüssen der Gemeinde finanziert wurde, ist zu inventarisieren und bleibt Eigentum der Gemeinde.	20,00 €,
b)	Aus- und Fortbildung incl. Reisekosten	75,00 €/päd. Fachkraft,
c)	Verbandstoffe	0,50 €,
d)	Spiel- und Beschäftigungsmaterial	30,00 €,
e)	Veranstaltungen	5,00 €,
f)	Fachbücher, Zeitschriften	5,00 €,
g)	Porto- und Telefonkosten	10,00 €,
h)	sonstige Personal- und Sachkosten	185,00 €,

Die Beträge unter a) bis h) sind untereinander deckungsfähig.

§ 6 Investitionskostenfinanzierung

Bei Bedarf ist ein Antrag für Investitionen für das Gebäude, in dem sich die Kindertagesstätte befindet, sowie für größere Außenspielgeräte zulässig. Hierzu gehören Ersatzbauten von Kindertagesstätten, Investitionen an vorhandenen Gebäuden, die zu einer Werterhöhung führen, sowie Neu- oder Ersatzbeschaffung von konzeptionell notwendigen Außenspielgeräten ab 500,00 € Auftragswert.

§ 7 Antragsverfahren

(1) Der Träger kann sich bei der Mittelbeantragung für unterschiedliche Stufen der Bezuschussung entscheiden:

a) Die pauschalierte Standardfinanzierung ist die Zahlung eines angemessenen Zuschusses zu den Betriebskosten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG auf der Grundlage der in dieser Richtlinie festgelegten Pauschalen in den §§ 4 und 5.

b) Die angemessene Individualfinanzierung schließt die Bezuschussung der pauschalierten Standardfinanzierung ein und ist eine auf den Einzelfall abgestellte weitergehende angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG, wenn der Träger trotz wirtschaftlichem Betrieb und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten für die Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, den Betrieb der Kindertagesstätte aufrechtzuerhalten.

(2) Der Träger hat den Antrag auf Zahlung der Zuschüsse gemäß Abs. 1 Buchstabe a) sowie auf planbare Investitionskostenfinanzierung gemäß § 6 spätestens bis zum 31.05. des Vorjahres an die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zu stellen. Der Antrag auf eine angemessene Individualfinanzierung gemäß Abs. 1 Buchstabe b) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt unverzüglich gestellt werden, wenn sich trotz sparsamer Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die pauschalierte Standardfinanzierung als nicht ausreichend erweisen sollte, um den Betrieb der Kindertagesstätte fortzuführen. Im Übrigen gilt § 16 KitaG.

(3) Der Träger hat zur Begründung des Antrages für eine angemessene Individualfinanzierung seine Einnahme- und Ausgabesituation in einem Betriebskostenblatt darzustellen, auf Begehren der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin Begründungen für einzelne Kostenarten bzw. die Höhe einzelner oder aller Erträge oder Aufwendungen abzugeben und dazugehörige, prüffähige Belege vorzulegen.

(4) Der Träger hat der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin innerhalb von 10 Kalendertagen ab dem monatlichen Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersstufen und Betreuungszeit zu melden. Stichtag ist jeweils der Erste des Monats. Die jahresdurchschnittliche Belegung errechnet sich aus diesen zwölf Daten.

§ 8 Prüfung der Anträge

(1) Die gesetzliche Mindestfinanzierung des notwendigen pädagogischen Personals der Kita wird durch den Landkreis Märkisch-Oderland beschieden.

(2) Der Antrag auf die pauschalierte Standardfinanzierung und der Antrag auf angemessene Individualfinanzierung werden durch die Gemeindeverwaltung mindestens auf Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 2 und 3 geprüft. Darüber hinaus sind der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin und ihren Beauftragten alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen vom und beim Träger einzuräumen, so dass nach pflichtgemäßen Ermessen die Prüfung aller Erträge, Aufwendungen, Un-

terlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie von Bedeutung sind, gesichert ist. Dies gilt auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen.

(3) Der Antrag auf Investitionskostenfinanzierung und auf Sonderbedarf wird durch die Gemeindeverwaltung vor Allem nach folgenden Kriterien geprüft:

- Vollständigkeit der Unterlagen (die Art und Anzahl der Unterlagen ergibt sich aus dem gestellten Antrag),
- speziell für diese Maßnahme vorgesehenen Eigenleistungen des Trägers,
- Auswirkungen auf die Finanzierung durch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin im laufenden und in Folgejahren,
- Nachweise über die eventuelle Beteiligung Dritter an den Investitionskosten und
- Stimmigkeit des Finanzierungskonzeptes.

(4) Ergeben die Prüfungen Beanstandungen, so werden die betreffenden, dem Antrag zugrunde liegenden Zahlen durch die Gemeindeverwaltung nach Anhörung des Trägers korrigiert. Bei Unklarheiten kann die Gemeindeverwaltung weitere Auskunft verlangen.

(5) Sollte der Träger seine Mitwirkung verweigern oder die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig sein, kann die Gemeindeverwaltung den Zuschuss verweigern und bereits gezahlte Gelder zurückfordern.

§ 9 Abschlagsbescheid

(1) Der Träger erhält Zuwendungsbescheide für die zu leistenden Zahlungen des Antragsjahres als Rechtsgrundlage für vorläufige monatliche Abschlagszahlungen, die zum 15. Kalendertag des Monats auf ein vom Träger zu benennendes Geschäftskonto überwiesen werden.

(2) Stellt der Träger einen Antrag auf angemessene Individualfinanzierung, soll der Abschlagsbescheid unverzüglich erlassen werden. Ergibt sich auf Grund des Antrages ein aufwändigeres Prüfverfahren und gerät der Träger innerhalb dieser Frist in Gefahr, den Betrieb der Kindertagesstätte aus finanziellen Gründen nicht mehr fortführen zu können, so kann die Gemeindeverwaltung bis zum Abschluss des Prüfverfahrens einen Bescheid erlassen, der eine Abschlagszahlung in einer vorläufigen, geschätzten Höhe vorsieht, womit der Träger die Kindertagesstätte weiter betreiben kann. Er wird nach der Prüfung durch einen fundierten Abschlagsbescheid ersetzt.

(3) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen werden mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 32 SGB X versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere der Verweis auf die Einhaltung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte der Gemeindeverwaltung sowie auf die Möglichkeit, begünstigende Verwaltungsakte aufzuheben und zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 45 ff SGB X) zu verpflichten.

§ 10 Bescheide über Investitionskosten

(1) Über alle vorliegenden Anträge auf Investitionskosten i. S. d. § 6 der KitaFR gibt die Gemeindeverwaltung nach Prüfung eine Empfehlung an die Gemeindevertretung der Gemeinde, bei mehreren Anträgen in Form einer Prioritätenliste. Die Gemeindevertretung beschließt hierüber regelmäßig im Rahmen der Haushaltsberatungen.

(2) Die Antragsteller erhalten einen Bescheid. Zahlungen erfolgen dabei vorbehaltlich des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfungen, die bei Überzahlung zu Rückforderungen führen können.

§ 11 Verwendungsnachweis

(1) Die gewährten Mittel sind nach Maßgabe der Bescheide der Gemeinde zweckentsprechend einzusetzen und nachzuweisen. Bei nicht zweckentsprechendem Einsatz wird eine gänzliche oder teilweise Rückforderung erfolgen. Gleiches gilt bei einem nicht sparsamen oder unwirtschaftlichen Mitteleinsatz sowie für nicht benötigte oder unverbrauchte Zuwendungen, insbesondere, wenn Pauschalen die tatsächlichen Aufwendungen der Betriebskostenart übersteigen. Der § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Träger hat die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres gegenüber der Gemeindeverwaltung durch einen Verwendungsnachweis nebst geeigneten Originalunterlagen zur Prüfung zu belegen. Die Gemeindeverwaltung kann nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Lage des Einzelfalles einen vereinfachten Verwendungsnachweis zulassen oder statt einer Stichprobenprüfung eine Breiten- oder Tiefenprüfung durchführen oder veranlassen. Dabei kann die Gemeindeverwaltung selbst oder durch Beauftragte auch in Räumen des Trägers prüfen und von Unterlagen Kopien fordern.

(3) Bei der pauschalierten Standardfinanzierung hat der Träger insbesondere den Nachweis der Zweckbindung für folgende Betriebskostenarten zu erbringen:

- Einsatz der Mittel für sonstige Personal- und Sachkosten,
- Zuschüsse für das Gebäude nach § 7, wenn der Träger selbst Eigentümer des Gebäudes ist.

§ 12 Schlussbescheid

Die Gemeindeverwaltung erteilt dem Träger nach Ende der Prüfung einen Schlussbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr. Ergeben sich auf der Grundlage des bestandskräftigen Bescheides Nachzahlungen an den Träger, so überweist die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin den festgesetzten Differenzbetrag unabhängig von der Bezuschussungsart innerhalb der im Schlussbescheid benannten Frist auf ein vom Träger benanntes Geschäftskonto. Ergeben sich auf der Grundlage eines Bescheides der Gemeindeverwaltung Rückzahlungen des Trägers, so überwacht und verfolgt die Gemeindeverwaltung deren rechtzeitigen und vollständigen Eingang innerhalb der im Festsetzungsbescheid gesetzten Frist. Erfolgt keine Rückzahlung, wird der Betrag mit den Monatsabschlagszahlungen des laufenden Jahres bis zur vollständigen Tilgung verrechnet.

§ 13 Pflichtverletzungen

(1) Verweigert ein Träger die Einsichtnahme in die für die Zuschussgewährung notwendigen Unterlagen, Bücher und Belege, so kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(2) Liegen der Gemeindeverwaltung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig alle zur Ermittlung der Zuschusshöhe erforderlichen Daten des Trägers vor, so ist die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin berechtigt, einen Bescheid nach Ermessen und Aktenlage zu erlassen.

(3) Werden Zuschüsse der Gemeinde für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden in Anspruch genommen, ohne dass die in § 2 Abs. 2 normierten Voraussetzungen eingehalten sind, kann die Gemeinde Zuschüsse anteilig zurückfordern und/oder dem Träger die Kosten in Rechnung stellen, die bei der Wohnsitzgemeinde nicht ausgleichbar sind. Die jahresdurchschnittliche Kinderzahl wird dabei für die Dauer des unberechtigten Besuchs, max. 3 Jahre, um die Zahl der betroffenen Kinder gekürzt.

§ 14 Verträge

(1) Die Gemeindeverwaltung kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung mit einem oder mehreren Trägern Verträge schließen, in denen die Handhabung dieser Richtlinie in konkreten Punkten und für bestimmte Situationen abschließend festgelegt wird. Bei Vorliegen wichtiger Gründe können auch einzelne Pauschalbeträge dieser Richtlinie geändert werden, insbesondere, wenn sich bei ausgewählten Betriebskostenarten auf Grund der personellen, sachlichen oder örtlichen Besonderheiten der Kindertagesstätte Erfordernisse zur jährlich immer wiederkehrenden angemessenen Erhöhung oder Absenkung der Zuschüsse zu den Betriebskosten zeigen. Diese Verträge gehen dann der KitaFR vor.

(2) Die Gemeinde kann vorab auf Antrag zustimmen, dass der Träger Zuschussbeträge über mehrere Jahre anspart, wenn der Ausgabebegrund von der KitaFR gedeckt ist und die Kosten einerseits nicht jährlich, dann aber in Pauschalzuschüsse deutlich übersteigender Höhe entstehen. Hierunter fallen beispielsweise Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (§ 5 Abs.1) bei Trägern mit nur geringer Zahl betreuter Kinder.

(3) Bereits bestehende Verträge mit Trägern bleiben bis zu einer Änderung des Trägerschaftsvertrages von dieser KitaFR unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 03.04.2013

André Schaller
Bürgermeister